

Allgemeine Geschäftsbedingungen und SaaS Leistungen

Der RIB IMS GmbH, Erlenstr. 80, 46539 Dinslaken
(Stand: 14.03.2023)

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit der RIB IMS (im Folgenden auch „Provider“ genannt) mit Unternehmern im Sinne von §14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden auch „Kunde“ genannt).

1.2 RIB IMS erbringt alle Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil eines jeden zwischen RIB IMS und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages. Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen der RIB IMS mit dem Kunden, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist. Neben diesen AGB gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:

Microsoft® Bedingungen, abrufbar unter
<https://azure.microsoft.com/de-de/support/legal/>

1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie deren Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von RIB IMS schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn RIB IMS den AGB des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht

1.4 RIB IMS kann diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung, gilt die Änderung als genehmigt. RIB IMS weist den Kunden in der Ankündigung der Änderung darauf hin, dass die Änderung wirksam wird, wenn er nicht binnen 30 Tagen nach Zugang widerspricht. Ferner macht RIB IMS die Änderungen für den Kunden kenntlich.

1.5 Die Vertragsparteien können Informationen und Erklärungen, die das Vertragsverhältnis betreffen in schriftlicher Form der jeweils anderen Partei schicken. Dies betrifft insbesondere Ankündigung zu Änderungen der AGB und deren Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Vertragsgegenstand für das Hosting sind ausschließlich die Softwareprodukte (im Folgenden auch „Hosting-Produkt“ genannt) gemäß SaaS-Vertrag.

2.2 Die nachfolgenden Vereinbarungen regeln die Bereitstellung von Softwarelizenz(en) durch den Provider. Zu diesem Zweck stellt der Provider die Softwarelizenz(en) über Telekommunikationsverbindungen (Internet) zur Nutzung für den Kunden und dessen berechnigte Nutzer, gemäß SaaS-Vertrag, zur Verfügung.

2.3 Alle die Telekommunikationsverbindung vom Kunden zum Rechenzentrum betreffenden Belange sind ausdrücklich nicht Bestandteil dieses Vertrages. Somit wird der Betrieb sowie die Wartung, Instandhaltung und Überwachung der Telekommunikationsverbindung nicht durch den Provider geleistet.

2.4 Alle die Endgeräte des Kunden betreffenden Belange sind ausdrücklich nicht Bestandteil dieses Vertrages. Somit wird der Betrieb sowie die Wartung, Instandhaltung und Überwachung der Endgeräte (Clients) nicht durch den Provider geleistet. Dies betrifft z. B. die Endgeräte des Typs PC, Notebook, Tablet, Smartphone, etc., sowie die damit korrespondierenden Komponenten wie z. B. Drucker, Firewall oder dort vorgehaltene Software.

2.5 Dieser Vertrag regelt allein das Hosting gem. 2.2. Alle weiteren die Software betreffende Belange sind ausdrücklich nicht Bestandteil dieses Vertrages.

2.6 Für die Einhaltung und Überwachung aller lizenzrechtlichen Bestimmungen der zu hostenden Softwareprodukte ist alleinig der Kunde verantwortlich, sofern diese nicht über den Provider bezogen wurden.

2.7 Die Daten, die mit der Software bearbeitet und durch den Provider gehostet werden, sind ausdrücklich nicht als unternehmenskritisch, oder hochsensibel eingestuft und bedürfen keiner Hochverfügbarkeitslösung. Sollte sich dieser Sachverhalt während der Laufzeit des Vertrages ändern, wird der Kunde den Provider davon umgehend schriftlich unterrichten. Eine Anpassung der Hosting-Systemstruktur kann dann nach Absprache und gegen einen entsprechenden Aufpreis realisiert werden.

2.8 Die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungs- und Qualitätsparameter sind keine Zusicherung im Sinne eines seitens des Providers geschuldeten Erfolges. Für alle Leistungen des Providers gilt daher das Dienstvertragsrecht (§ 611 BGB).

3. Preisanpassungen

3.1 Preisanpassungen erfolgen während der Laufzeit automatisch, sofern der Kunde zusätzliche Leistungen

3.2 gemäß SaaS-Vertrag in Anspruch nimmt.

3.3 Der Provider ist berechtigt, die Preise für die vertraglichen Leistungen angemessen zu erhöhen, sofern keine Preisbindung vereinbart wurde. Der Provider wird diese Preiserhöhungen dem Kunden schriftlich bekannt geben; die Preiserhöhungen gelten nicht für die Zeiträume, für die der Kunde bereits Zahlungen geleistet hat.

4. Nutzungsrecht

4.1 Der Kunde erhält das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit dieses Vertrages zeitlich beschränkte Recht, auf die Hosting-Lizenzen gemäß SaaS-Vertrag mittels Telekommunikationsverbindung (z. B. Internet) zuzugreifen und die mit den Hosting-Lizenzen verbundenen Funktionalitäten gemäß diesem Vertrag zu nutzen. Darüberhinausgehende Rechte, insbesondere an dem Hosting-Produkt, der Softwareapplikation oder der Betriebssoftware erhält der Kunde nicht.

4.2 Das Hosting der Software gemäß SaaS-Vertrag setzt voraus, dass der Lizenzgeber der Hosting-Software einer Verwendung als Hosting-Lösung dem Kunden gegenüber gestattet. Die Einhaltung und Überwachung dieses Rechts obliegen dem Kunden. Dies entfällt, falls der Kunde lediglich Produkte des Providers einsetzt.

4.3 Die Nutzung weiterer Softwareprodukte und Dienste (wie z. B. Zugriff auf andere Webseiten über das Hosting-System etc.) ist nur nach vorheriger, vertraglicher Vereinbarung gestattet. Ausgenommen davon ist lediglich die direkte Nutzung des Webdienstes „REG-IS“ (ohne eingebettete Frames oder von diesem Dienst angebotener weiterer Seiten), sofern der Kunde hierfür eine entsprechende Lizenz beim Lizenzgeber RIB IMS und REG-IS erworben hat. Weitere Webseiten können nach inhaltlicher und technischer Prüfung freigeschaltet werden, ohne dass der Kunde hierauf einen Anspruch geltend machen kann.

4.4 Es ist dem Kunden nicht gestattet, Dritten an den Hosting-Lizenzen Nutzungsrechte einzuräumen oder Nutzungsrechte zu veräußern.

5. Datenschutz und Geheimhaltung

5.1 Der Provider und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners,

die dieser auf Grund der Vertragsanbahnung und -erfüllung der jeweils anderen Seite zugänglich macht, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung zu verwenden sowie die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu wahren.

5.2 Der Kunde schließt mit dem Provider eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (AVV) ab.

6. Leistungen

6.1 Bereitstellung und Standardleistungen

Der Provider stellt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten dem Kunden das Hosting-Produkt mit Standardleistungen, deren Inhalt und Umfang sich aus der folgenden Leistungsbeschreibung ergeben, mit der in Ziffer 6.8 bezeichneten Verfügbarkeit betriebsfähig bereit. Das Hosting-Produkt ist betriebsfähig bereitgestellt, wenn der Provider dem Kunden die Freischaltung (Zugang zum funktionsfähigen Hosting-Produkt) mitgeteilt hat.

6.2 Standardleistungen (soweit nicht im SaaS-Vertrag anders beschrieben)

- Hosting für die Softwareprodukte gemäß SaaS-Vertrag
- Abschottung der Kundensysteme durch strikte Mandantentrennung (z. B. Datenbank und Dateiablage)
- Softwarenutzung des Serversystems
- Hardwarenutzung des Serversystems
- Rechenzentrumsbetrieb (Microsoft Azure) gemäß aktuellen Zertifizierungen nach DIN ISO/IEC 27001, 27017, 27018 und 9001.

6.3 Hard- und Softwarepflege

6.3.1 Hardwarepflege (Serversystem)

Die Kosten für Hardwareupdates der Serversysteme sind mit den SaaS-Gebühren abgegolten.

6.3.2 Softwarepflege (Serversystem)

Die Kosten für Softwareupdates der Serversysteme sind mit den SaaS-Gebühren abgegolten.

6.3.3 Softwarepflege (Hosting-Produkt)

Die Kosten für die Durchführung von Updates, Upgrades und Patches der Hosting-Produkte sind Bestandteil der Leistungen des SaaS-Vertrages und werden nicht gesondert berechnet.

6.4 Zugangsberechtigung

6.4.1 Die Benutzerkennungen (IDs) für die Anwender des Kunden werden im Vorfeld vom Provider angelegt. Alle Anwender des Kunden erhalten zunächst ein Vorgabe-Kennwort, welches nach der ersten Anmeldung von jedem Anwender verändert werden sollte. Der Kunde ist verpflichtet, User ID und Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

6.5 Datensicherung

6.5.1 Datensicherungskonzept: Datensicherung erfolgt gemäß dem Generationenbackup: Tages-, Wochen-, Monatssicherung. Durch die Datensicherung ergeben sich keinerlei Offlinezeiten. Die zu sichernden Daten können dem Kunden auf Anforderung nach Aufwand kostenpflichtig, zum jeweils am Tag der Anforderung gültigen Stundensatzes, als gepacktes ZIP-Archiv, passwortgeschützt per Download zur Verfügung gestellt werden.

6.5.2 Vom vertraglichen Leistungsumfang nicht erfasst ist die der Einhaltung von Archivierungspflichten, z. B. handelsrechtlicher oder steuerlicher Art dienende längerfristige Datensicherung, für die der Kunde selbst verantwortlich ist.

6.5.3 Im Serviceumfang enthalten sind die Leistungen für Datenrücksicherung bzw. Disaster Recovery.

6.6 Servicehotline / Reaktionszeiten

6.6.1 Die hier beschriebene Servicehotline betrifft sowohl Störungsfälle des Hosting-Portals und dessen Komponenten als auch Hotline-Leistungen für das Hosting-Produkt selbst.

Als Reaktionszeit wird die Zeitspanne definiert, die zwischen dem Eingang oder der Feststellung einer Störung und dem Beginn der Fehlerbeseitigung liegt. Dabei werden nur die Zeiten im Zeitfenster der verfügbaren Nutzung als Reaktionszeit gerechnet. Die eingeräumten Reaktionszeiten verlagern sich am Ende der verfügbaren Nutzungszeit anteilmäßig auf den nächsten Werktag. Zeiten außerhalb der verfügbaren Nutzungszeit gelten ausdrücklich nicht als Reaktionszeit. Die Reaktions- und Problemlösungszeiten sind im Dokument „RIB IMS Support und Releases“ (Anlage zum SaaS-Vertrag) aufgeführt.

6.6.2 Die maximale Ausfallzeit (betriebsverhindernde Störung) in der verfügbaren Nutzungszeit innerhalb eines Monats beträgt 8 Stunden von Kenntnis der Störung bis zu deren Ende. Die durchschnittliche Ausfallzeit pro Ausfall beträgt in der Regel nicht mehr als 2 Stunden von Kenntnis der Störung bis zu deren Ende. Nur Zeiträume innerhalb der verfügbaren Nutzungszeit werden als Ausfallzeiten gerechnet. Alle anderen Zeiträume gelten ausdrücklich nicht als Ausfallzeiten. Beeinträchtigungen, die vom Kunden bzw. anderen Vertragspartner zu vertreten sind, werden nicht auf die Ausfallzeit angerechnet.

6.6.3 Der Kunde ist angehalten, etwaige Systemausfälle oder Beeinträchtigungen unverzüglich an den Provider zu melden. Dabei ist eine möglichst präzise Beschreibung des Sachverhaltes unverzichtbar. Die Meldung hat schriftlich per E-Mail an hotline@rib-ims.com zu erfolgen.

6.6.4 Meldungen vom Provider an den Kunden, zum Beispiel über geplante Nichtverfügbarkeiten des Hosting-Systems oder sonstige wichtige Informationen, erfolgen entweder über das Hosting-Portal oder schriftlich per E-Mail.

6.6.5 Sollte die maximale Ausfallzeit in der verfügbaren Nutzungszeit gemäß Ziffer 6.8.1 überschritten werden, reduziert sich die Vergütung bei 5 bis 10 Std./Monat um 10%, bei 10 bis 20 Std./Monat um 20% und bei über 20 Std./Monat um 30%.

6.7 Kundenseitige Voraussetzungen für die Leistungserbringung

6.7.1 Der Zugriff auf das Hosting-Produkt erfolgt mittels Telekommunikationsverbindung (Internet). Die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen der zugreifenden Geräte werden dem Kunden im Vorfeld mitgeteilt.

6.7.2 Die Bereitstellung dieser Voraussetzungen sowie der Telekommunikationsdienste einschließlich der Übermittlungsleistungen vom Leistungsübergabepunkt bis zu den vom Kunden eingesetzten Geräten sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern obliegen dem Kunden.

6.8 Verfügbarkeit

6.8.1 Der Provider stellt dem Kunden die Software gemäß SaaS-Vertrag während der nachfolgend benannten Systemlaufzeit bereit, jedoch unter Ausschluss der in Ziffer 6.9 vertraglich vereinbarten Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit.

Die Systemlaufzeit beträgt 24 Stunden/Tag und 365 Tage/Jahr. Die Systemlaufzeit setzt sich zusammen aus den Zeiten der verfügbaren Nutzung und der Nichtverfügbarkeit. Die verfügbare Nutzung umfasst die Zeiten, in denen die Funktionalitäten benutzbar sind. Sie entspricht der Systemlaufzeit mit Ausnahme der Nichtverfügbarkeit: in der Zeit von 18:00 bis 8:00 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen (sowohl bundeseinheitliche als auch für das

Bundesland NRW) dürfen Bugfixes, Patches, Updates und Upgrades eingespielt werden. Das Einspielen von Updates und Upgrades ist mit 14 Tagen Vorlauf anzukündigen. Bugfixes und Patches dürfen ad hoc eingespielt werden, wenn aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig oder die Ausfallzeit reduziert werden kann.

6.9 Geplante Nichtverfügbarkeit

6.9.1 Geplante Nichtverfügbarkeiten außerhalb der in Ziffer 6.8.1 genannten Zeiten sind mit dem Kunden in Textform zu vereinbaren. Bei wichtigen Gründen wird der Kunde seine Zustimmung nicht unbillig verweigern.

6.9.2 Wenn der Kunde in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit das Hosting-Produkt nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Kommt es bei einer Nutzung des Hosting-Produktes in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, so besteht für den Kunden insbesondere kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadensersatz.

6.10 Herausgabe der Daten des Kunden

Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher vom Provider jederzeit, insbesondere nach Kündigung des Vertrages, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht seitens des Providers besteht. Der Datenexport erfolgt so weit in der zugrundeliegenden Softwareanwendung möglich, über die jeweils aktuelle Standardexportfunktion (Datenbankdump). Darüber hinaus gehende Leistungen, je nach Anforderung des Kunden, werden zum jeweils am Tag der Anforderung gültigen Stundensatzes nach Aufwand berechnet. Die Herausgabe der Daten erfolgt durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über eine Telekommunikationsverbindung. Der Kunde hat dabei keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten eingesetzte oder geeignete Software vom Provider zu erhalten, es sei denn, der Kunde ist bereits im Besitz dieser Software.

Softwareanpassungen und Datenbank unterliegen gem. §§ 4 UrhG dem Urheberrecht des Erstellers / Providers. Dieser Sachverhalt gilt auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

6.11 Beschreibung des Rechenzentrums (Microsoft® Azure)

Der Serverstandort ist in Deutschland, Frankfurt am Main.

- Der Rechenzentrumsbetrieb (Microsoft Azure) erfolgt gemäß den aktuellen Zertifizierungen nach DIN ISO/IEC 27001, 27017, 27018 und 9001.

6.12 Pflichten und Obliegenheit des Kunden

Der Kunde wird, die zur Leistungserbringung des SaaS-Vertrages erforderlichen Pflichten erfüllen. Er wird insbesondere

6.12.1 die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben;

6.12.2 dafür Sorge tragen, dass bei der Übernahme von Daten Dritter auf das Hosting-System alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte beachtet werden;

6.12.3 die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er im Rahmen der Nutzung des Hosting-Produktes personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;

6.12.4 das Hosting-Produkt nicht missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen. Der Provider ist für die Inhalte, die der Kunde mit Hilfe des Hosting-Produktes verarbeitet und bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist der Provider nicht

verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen;

6.12.5 den Provider von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des Hosting-Produktes durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insb. aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung des Hosting-Produktes verbunden sind.

6.12.6 vor der Versendung von Daten und Informationen auf das Hosting-System diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.

6.13 Zahlungsbedingungen

Die Vertragsgebühren werden in getrennter Vereinbarung definiert.

6.14 Haftung

6.14.1 Der Provider haftet auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in voller Höhe nur für Schäden des Kunden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Providers verursacht wurden, im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien sowie zugesicherten Eigenschaften, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

6.14.2 Ungeachtet 6.15 Abs. 1 haftet der Provider bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Als vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden gilt pro Vertragsjahr ein Schaden in Höhe von bis zu 5 % der vertraglichen Vergütung ohne Umsatzsteuer, maximal jedoch in Summe für mehrere Schäden 50 % der vertraglichen Vergütung ohne Umsatzsteuer, die der Kunde für den Zeitraum von einem Jahr vor Eintritt des schädigenden Ereignisses im Rahmen des konkreten Vertragsverhältnisses an den Provider gezahlt hat.

6.14.3 Zugesicherte Eigenschaften bzw. Garantien sind nur diejenigen, die als solche ausdrücklich bezeichnet sind. Sind zugesicherte Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nacherfüllung. Gelingt die Nacherfüllung nicht oder nur teilweise, kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen.

6.14.4 Ungeachtet 6.15 Abs. 1 und 2 haftet der Provider nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sowie nicht für auftretende Mängel, die im Zusammenhang mit einer durch den Kunden vorgenommenen oder sonst veranlassten Änderung der Leistungen des Providers oder sonstigen Fremdeinflüssen stehen, und die aus dem Risikobereich des Kunden stammen. Der Kunde hat nachzuweisen, dass etwa auftretende Mängel nicht kausal auf einer Änderung der Systemumgebung des Kunden oder sonstigen Fremdeinflüssen beruhen.

6.14.5 Der Provider nutzt für bestimmte sicherheitsrelevante Datenübertragungen und -verbindungen eine Verschlüsselung nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die Datenkommunikation über das Internet kann trotz dessen nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht

fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Eine Haftung für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit ist ungeachtet 6.15 Abs. 1 und 2 mithin ausgeschlossen.

6.14.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten entsprechend für gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter und sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Providers.

6.15 Höhere Gewalt

6.15.1 Der Provider ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.

6.15.2 Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von dem Provider nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Wassereinbrüche, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen.

7. Vertragsdauer und Kündigung

Vertragsdauer und Kündigungsfristen werden im SaaS-Vertrag vereinbart.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Provider auf Dritte übertragen.

8.2 Der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Sitz der beklagten Partei. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Vertragslücke offenbar werden sollte.

Stand: 14. März. 2023